

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 20.12.2024

3. Jahrgang Nr. 4

Inhaltsverzeichnis:

1

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

2

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023

3

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022

4

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

5

II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009

1

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser)“.

II. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
-----------------------------	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

2

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m.

dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung“.

2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

III. Änderung von § 7

In § 7 Absatz 1 wird „Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

IV. Änderung von § 12

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird nach „der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder der Hessischen Bauordnung (HBO)“.

V. Änderung von § 23

In § 23 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung auf der Abwasserbehandlungsanlage.“

VI. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

VII. Änderung der Anlage 2

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	120,00 €/Jahr	4,15 €/m ³	0,33 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,69 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	120,00 €/Jahr	4,36 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	72,00 €/Jahr	3,45 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Gemeinde Vechede	60,00 €/Jahr	2,55 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Vechede	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	90,48 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	2,51 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	212,61 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	62,03 €/m³

d) Ziffer 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,74 €/m²	3,03 €/m²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m²	3,60 €/m²
Flecken Delligsen	7,45 €/m²	1,97 €/m²
Gemeinde Holle	7,30 €/m²	1,94 €/m²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m²	4,64 €/m²

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe“.

II. Änderung von § 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrichten hat, und

b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

III. **Änderung der Anlage**

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

4

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/ 16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird nach „gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG“ eingefügt „oder gemäß § 37 Abs. 6 HWG“.
2. In § 1 Absatz 3 wird „mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede“ gestrichen.
3. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 1 Absatz 5 bis Absatz 11 werden § 1 Absatz 4 bis Absatz 10.

III. Änderung von § 2

In § 2 Absatz 8 lit. c wird nach „im Sinne des NWG“ eingefügt „oder des HWG“.

IV. Änderung von § 3

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 96 Abs. 6 Satz 3 NWG“ eingefügt „oder sonstige gesetzliche Vorschriften“.

V. Änderung von § 5

1. In § 5 Absatz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht“.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht“.

VI. Änderung von § 6

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder i. V. m. § 38 HWG“.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder § 38 HWG“.

VII. Änderung von § 9

In § 9 Absatz 2 wird nach „§ 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO)“.

VIII. Änderung von § 14

1. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird nach „DIN 1986 Teil 30“ eingefügt „oder nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)“.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird „Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus,“ ersetzt durch „Der WV kann darüber hinaus“.

IX. Änderung von § 26

In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung“

X. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung werden in die Tabelle am Ende folgende neue Zeilen eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

XI. Änderung der Anlage 2

1. Im Titel der Anlage 2 zur Satzung wird „Niedersachsen“ gestrichen.

2. In der Anlage 2 zur Satzung wird die Zeile der Mitgliedsgemeinde Ilsede wie folgt

Gemeinde Ilsede	ja
-----------------	----

gefasst:

3. In Anlage 2 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	ja
--------------------------	----

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgenden II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009 beschlossen:

I.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, den 19.12.2024

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.
Uwe Semper